

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst,
Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8468 –**

Vorleistungen von Trägern von Beschäftigungsmaßnahmen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei einigen freien Trägern von Beschäftigungsmaßnahmen nach dem Zweiten und dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II und SGB III) herrscht bezüglich der Zahlpraxis der Agentur für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaften große Verunsicherung: Um bewilligte Maßnahmen zu beginnen bzw. durchzuführen, müssen die Träger mitunter monatelang in Größenordnungen in Vorleistungen gehen, welche ihre finanzielle Handlungsfähigkeit gefährden. Die Abschläge bzw. Auszahlung in Raten durch die bewilligenden Agenturen bzw. Jobcenter zur Finanzierung der Maßnahme lassen mitunter wochenlang auf sich warten. Dieser Zustand führt zu erheblichen Geschäftsunsicherheiten bei der Durchführung der bewilligten Maßnahmen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung geht bei der Beantwortung der Fragen davon aus, dass mit den Beschäftigungsmaßnahmen die geltenden Förderinstrumente Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rechtskreis des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch und Arbeitsgelegenheiten im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gemeint sind.

1. Ist der Bundesregierung die Praxis bekannt, dass Abschläge für die Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen durch die bewilligenden Agenturen für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaften an die Träger der bewilligten Maßnahmen erst sehr spät überwiesen werden?

Der Bundesregierung ist aus eigener Kenntnis und nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit kein in der Fragestellung genannter Sachverhalt in den Rechtskreisen des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch bekannt. Die Bundesregierung wird jedoch nach Kenntnis konkreter Sachverhalte eine Prüfung veranlassen.

2. Wo kommt es verstärkt zu solchen Fällen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Ist eine Systematik der verspäteten Zahlung zu erkennen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche konkreten Regelungen bzw. Verordnungen bestehen bezüglich solcher Abschlags- bzw. Ratenzahlungen (bitte anhängen)?

Im Hinblick auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Instrumente gelten folgende Regelungen: Im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch werden laufende Geldleistungen gemäß § 337 Abs. 2 SGB III regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt. Zur Vermeidung unbilliger Härten können gemäß § 337 Abs. 4 SGB III angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden. Diese Regelungen finden auch im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Daraus leiten sich folgende Verfahrensregelungen ab:

1. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Die Verfahrensregelungen mit Weisungscharakter befinden sich in den Durchführungsanweisungen zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – DA ABM – der Bundesagentur für Arbeit insbesondere in den Verfahrens-DA V.62ff. (Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 12/2004 vom 20. Dezember 2004):

„V.62

(1) Die pauschalierten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt werden in der Regel nach Vorlage eines Nachweises über die Einstellung der Arbeitnehmer und gezahltes oder zu zahlendes Arbeitsentgelt ausgezahlt. Dies gilt auch für die Pauschale im Rahmen der verstärkten Förderung, wenn sich der Träger verpflichtet zu Unrecht gewährte Beträge zu erstatten.

(2) Die bewilligte Förderung kann auch anteilig ab Beginn der Förderung mit Entstehen der Zahlungsverpflichtung des Trägers monatlich gleich bleibend bis zum vorletzten Monat der Förderungsdauer gezahlt werden. Diese Zahlungen können nur geleistet werden, wenn sich der Träger verpflichtet, etwa hierdurch zu Unrecht gewährte Beträge zu erstatten.

V.63

Soweit es zum Anlaufen einer Maßnahme erforderlich ist, kann eine Abschlagszahlung im Sinne des § 337 Abs. 4 geleistet werden. Diese darf grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 Prozent der mit Anerkennungsbescheid bewilligten Förderung, bezogen auf ein Förderungsjahr geleistet werden. Teilzahlungen zum Anlaufen einer Maßnahme sind vom Träger zu beantragen und dem Grunde und der Höhe nach zu begründen. Derartige Zahlungen sind vor Beginn der Förderungsdauer nicht möglich. Der Träger hat die geleisteten Zahlungen mit Erklärung innerhalb von 3 Monaten nachzuweisen.“

2. Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Die Verfahrensempfehlungen zu den Arbeitsgelegenheiten befinden sich in der entsprechenden Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit (Geschäftsanweisung SGB II Nr. 29/2007 vom 31. Juli 2007). Die Modalitäten hinsichtlich der Aus-

zahlung/Abschlagszahlung bei Arbeitsgelegenheiten befinden sich im Teil C – Ergänzende Verfahrensempfehlungen der Arbeitshilfe:

„C 2 Auszahlung/Abschlagszahlung

Die Förderung wird auf Nachweis (Monatsbericht des Trägers) monatlich nachträglich an den Träger auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt (§ 42 SGB II). Notwendige Abschlagszahlungen (z. B. zum Anlaufen der Maßnahme, insbesondere bei Verzögerung der Zuweisung oder monatlich) sind im Einzelfall mit entsprechender Begründung möglich.“

Für die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch finden die entsprechenden Verfahrensregelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch als Empfehlung Anwendung.

5. Sind der Bundesregierung Abweichungen von diesen Regelungen in der Praxis bekannt?

Der Bundesregierung sind Abweichungen von den in der Antwort zu Frage 5 beschriebenen Verfahrensregelungen nicht bekannt. Die Bundesregierung kann jedoch aufgrund des Empfehlungscharakters der Verfahrensregelungen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Abweichungen nicht ausschließen.

6. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Träger von Beschäftigungsmaßnahmen aufgrund verzögerter Abschlagszahlungen durch die bewilligten Stellen in Insolvenz gehen mussten?

Wenn ja, wo?

Der Bundesregierung ist aus eigener Kenntnis und nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit kein in der Fragestellung genannter Sachverhalt in den Rechtskreisen des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch bekannt. Die Bundesregierung wird jedoch nach Kenntnis konkreter Sachverhalte eine Prüfung veranlassen.

7. Wie gedenkt die Bundesregierung die Finanzierung der Maßnahmen zeitnah und verlässlich durch entsprechende Zahlungen an die Beschäftigungsträger abzusichern?

Die Bundesregierung sieht aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse (siehe Antworten zu den Fragen 1 bis 3, 5 und 6) derzeit keinen Handlungsbedarf.

